

**Satzung des
Spiel- und Sportvereins „Goldener Ring“ Helse**

Neufassung lt. Beschluss
Jahreshauptversammlung 14. März 2016



Inhalt

Präambel

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des Vereins
- § 5 Grundsätze der Vereinstätigkeit

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6 Mitgliedschaften
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechtliche Stellung der minderjährigen Vereinsmitglieder
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Beitragsleistungen- und Pflichten
- § 11 Abwicklung des Beitragswesens
- § 12 Besonderen Maßnahmen im Beitragswesen
- § 13 Allgemeine Rechte- und Pflichten, Stimmen- und Wahlrechte
- § 14 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlgänge
- § 15 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

III. Die Organe des SSV

A. Grundsätze

- §16 Die Vereinsorgane
- §17 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- §18 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit
- §19 Stimmverbot von Organmitgliedern
- §20 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

B. Mitgliederversammlung

- §21 Ordentliche Mitgliederversammlung
- §22 außerordentliche Mitgliederversammlung
- §23 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

C. Leitungs- und Führungsgremien

- §24 Der Vorstand
- §25 Der Beirat
- §26 Der Ehrenrat

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des SSV

- §27 Die Vereinsjugend
- §28 Abteilungen

V. Vereinsleben

- §29 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung
- §30 Satzungs- und Zweckänderung, Fusionen
- §31 Datenverarbeitung und Internet
- §32 Vereinsordnungen
- §33 Haftungsschluss
- §34 Kassenprüfung
- §35 Vereinseigentum

VI Schlussbestimmungen

- §36 Auflösung des Vereins
- §37 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins
- §38 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Der SSV „Goldener Ring“ Helse e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der SSV setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet Spiel- und Sportverein „Goldener Ring“ Helse, nachfolgend SSV genannt.
- (2) Der SSV ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer VR 469 ME eingetragen.
- (3) Der Sitz des SSV ist Helse.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des SSV

- (1) Zweck des SSV ist:
 - (1) Der SSV bezweckt die Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - (1) Förderung des Breiten- und des Leistungssports. Er stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
 - (2) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der SSV fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
 - (3) Die Möglichkeit, einen Sportkindergarten zu betreiben, um Kinder an Nachmittagen zu betreuen.
 - (4) Eine planmäßige Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil.
 - (5) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII. Insbesondere durch Ferienfahrten und allgemeine Veranstaltung im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.
 - (6) Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SSV verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der SSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des SSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSV.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SSV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des SSV .

- (1) Der SSV ist Mitglied
 - a. Im Kreissportverband Dithmarschen e. V. (KSV), Landssportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV) .
 - b. In den Kreisfachverbänden und Landesfachverbänden.
- (2) Der SSV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.
- (3) Die Mitglieder des SSV unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum SSV den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1).
Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der SSV seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

§ 5 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderung an die Tätigkeit des Vereins

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des SSV zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der SSV vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der SSV tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem SSV ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des SSV in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des SSV eintreten und sie durchsetzen.
- (6) Mitarbeiter in der Jugendarbeit haben den Ehrenkodex des Landesverbandes hinsichtlich sexueller Gewalt mit Jugendlichen zu unterschreiben.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Mitgliedschaften

- (1) Vollmitglieder
Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im SSV werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen in denen sie geführt werden. Stimmrecht in der Abteilungsversammlung haben Personen, die

das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

- (4) Durch Beschluss des Beirates kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- (5) Fördernde Personen
Fördernde Personen beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den SSV jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des SSV ist ihnen eröffnet. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach Vorstandsbeschluss.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

§ 8 Rechtliche Stellung der minderjährigen Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im SSV nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- (3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im SSV persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem SSV gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit persönlich zu haften.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem SSV oder Streichung von der Mitgliederliste.

- (1) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder die Geschäftsstelle erfolgen und hat mit Frist von 4 Wochen zum Halbjahresschluss zu erfolgen. Die Kündigung muss per einfachen Brief erfolgen und vom Mitglied eigenhändig unterschrieben sein. Für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung ist das Mitglied verantwortlich.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wiederholter oder schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung,
 - wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des SSV,
 - wiederholtem groben unsportlichen Verhalten,
 - wenn Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden.

- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des SSV, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischer Parteien und Organisationen und beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole.
- bei faktischer Abspaltung einer Mitgliedergruppe, zu der das betreffende Mitglied gehört.
- wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem SSV nicht zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach rechtlichem Gehör. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und beschließt den Ausschluss endgültig.

- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein halbes Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- (4) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem SSV. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassenen Gegenstände und Unterlagen dem SSV zurückzugeben.

§ 10 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und ein Kostenbeitrag für die Aufnahme zu leisten.
- (2) Die Höhe und die Zahlungsweise der Jahresbeiträge und den Kostenbeitrag für die Aufnahme setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim SSV eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der SSV berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
- (7) Der Beirat erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des SSV.
- (8) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (9) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
- (10) Neben dem Jahresbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zu Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im

Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

(11) Der SSV ist berechtigt für ihre höheren Ausgaben Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Abteilungsbeiträge.

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Jahresbeiträge sind am 1. Januar im Kalenderjahr fällig und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli auf das Bankkonto des SSV zu zahlen.
- (2) Von Mitgliedern, die dem SSV eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag eingezogen.
- (3) Bei der Aufnahme in den SSV verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem SSV ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
- (4) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des SSV, den der Vorstand in der Beitragsordnung des SSV festlegt.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem SSV laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC) mitzuteilen
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der SSV dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim SSV eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der SSV berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn durch die Mitgliederversammlung des SSV Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- (9) Beiträge, zu denen das Mitglied nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem SSV verpflichtet ist, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem SSV, gleich aus welchem Grund, ausscheidet.

§ 12 Besondere Maßnahmen im Beitragswesen

Der Vorstand wird ermächtigt, zu Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen. Dieser ist auf das erste Jahr der Mitgliedschaft befristet.

§ 13 Allgemeine Mitgliedsschaftsrechte- und Pflichten, Stimmrecht

- (1) Rechte der Mitglieder
 - a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
 - b. Recht auf Mitgliedschaft in allen Abteilungen
 - c. Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
 - d. Auskunftsrecht
 - e. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinsatzung
 - f. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
 - g. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
 - h. Recht auf Stimmrechtsausübung
 - i. aktives und passives Wahlrecht (nur Vollmitglied)

(2) Pflichten der Mitglieder

- a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- b. Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinschädigend auswirken kann.
- c. Die Mitglieder sind verpflichtet, den SSV laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - i. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - ii. Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - iii. Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- d. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem SSV nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den SSV.
- e. Entstehen dem SSV Nachteile, oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem SSV gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- f. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im SSV oder für den SSV handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der SSV mit seinen Mitgliedern teilnimmt.
- g. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampfgeregeln der Verbände in der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten.
- h. Sofern ein Mitglied des SSV aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt und der SSV dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis verpflichtet, den SSV von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem SSV diese Zahlungen zu erstatten.
- i. Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der Vorstand gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren einleiten.

§ 14 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

(1) Einladungen

zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch schriftlichen Aushang an der Sporthalle im Schaukasten, sowie auf der Homepage des SSV mit einer vorläufigen Tagesordnung sechs Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

(2) Anträge

zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, bis vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.

(3) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlussfassungen

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von einem Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

(5) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder

Einzelwahl: Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Neinstimme erhalten hat.

Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

Blockwahl: Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigtes Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen

§ 15 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 20 der Satzung (Ehrenrat) durchgeführt hat.

III. Die Organe des SSV

A. Grundsätze

§ 16 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand gemäß § 26 BGB,
- (3) Beirat
- (4) Die Vereinsjugend
- (5) Die Abteilungen
- (6) Ehrenrat

§ 17 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte, Vertragsbeginn- und Beendigung ist der Beirat zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt für die Geschäftsstelle hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den SSV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

- (6) Die Mitglieder und Mitarbeiter des SSV haben nur einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den SSV entstanden sind und die vorher durch Vorstandsbeschluss genehmigt worden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des SSV die vom Beirat erlassen und geändert wird. Sie muss der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (9) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
- (10) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft voraus.
- (11) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (12) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 18 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt 3 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- (2) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (3) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
- (4) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzurufen.

§ 19 Stimmverbot von Organmitgliedern wegen Befangenheit

- (1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbotes des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (2) Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a. Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
 - b. Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
 - c. Erteilung der Entlastung
 - d. Ausschluss aus dem Verein
 - e. Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln
- (3) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
- (4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad)

§ 20 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

- (1) Der Vorstand kann für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger sorgen.
 - a. Haftpflichtversicherung für Vorstände
 - b. Unfallversicherung der VBG
 - c. Weitere Versicherungen über den LSV

B. Mitgliederversammlung

§ 21 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des SSV.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Vollmitglieder.
- (3) Jährlich im ersten Quartal muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies das Interesse des SSV erfordert oder wenn die Hälfte des Beirates, eine Abteilungsversammlung oder 10 % der Mitglieder dieses fordert

§ 23 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsvorstände,
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d. Beschluss über die vom Kassenwart vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres und die Bildung von Rücklagen und Rückstellungen
 - e. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
 - f. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres.
 - g. Änderungen und Neufassungen der Satzung
 - h. Erwerben und Veräußerung von Grundstücken
 - i. Aufnahme von Darlehen und Hypotheken
- (2) Wahlen von Mitgliedern
 - a. des Vorstandes
 - b. der Kassenprüfer
 - c. des Ehrenrates
- (3) Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Umlagen

C. Leitungs- und Führungsgremien des SSV

§ 24 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Den Vorstand bilden folgende Personen:
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Kassenwart
 - d. Schriftwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 3 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (3) Der Vorsitzende oder in Verhinderung sein Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SSV. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand leitet und führt den SSV nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert.
- (6) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (7) Der SSV wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (8) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.

- (10) Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen. Er kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen.
- (11) Der Vorstand ist befugt, nach Anhören der Abteilungsleiter und des Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:
- a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Sperren
 - d. Ausschluss aus dem Verein

§ 25 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus folgende Personen:
- a. Vorstand
 - b. Jugendleiter kraft Amtes
 - c. Abteilungsleiter kraft Amtes oder Stellvertreter
- (2) Der Vorsitzende oder in Verhinderung sein Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.
- (3) Der Beirat arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Beiratsmitglied ist für seinen ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.
- (4) Der Beirat soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Form unterstützen und ihn beraten.
- (5) Er muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

§ 26 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im SSV ausüben.
- (2) Den Vorsitzenden des Ehrenrats wählen die Ehrenratsmitglieder für 3 Jahre.
- (3) Die Aufgaben des Ehrenrates und seine Befugnisse sind in der Ehrenratsordnung geregelt.
- (4) Eine Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen erfolgt durch den Ehrenrat. Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines Mitgliedes die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vereins. Die Zweckmäßigkeit einer Vereinsstrafe kann nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.
- (5) Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.
- (6) Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es auch ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder innerhalb der Monatsfrist eingeht.
- (7) Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

IV. sonstige Einrichtungen und Gremien des SSV

§ 27 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des SSV führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des SSV zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des SSV.

- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des SSV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Vereinsjugendleiter gehört dem Beirat des Vereines an, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 28 Die Abteilungen

- (1). Für die Gründung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
 - (2). Jede Abteilung des Vereins soll von einem Abteilungsvorstand geleitet werden. Diesem sollen mindestens der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter, sowie nach Bedarf weitere Beisitzer angehören
 - (3). Die Abteilungen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des SSV.
 - (4). Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Beirat oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- (6). Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung ist mit einer Frist von vier Wochen durch Aushang im Schaukasten, sowie auf der Homepage des SSV mit einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Vertreter geleitet.
- Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
- a.) Wahl des Abteilungsvorstandes
 - b.) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes

Der Vorstand hat das Recht zur Teilnahme an den Abteilungssitzungen und Abteilungsversammlungen.

V. Vereinsleben

§ 29 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung

- (1) Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Wahlen für den Vorstand sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Stimmzettel den Kandidaten, den er wählen will. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Auf Antrag von 10 % der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Wahl offen erfolgen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (6) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung des SSV per Aushang an der Sporthalle zur Kenntnis zu geben.

§ 30 Satzungsänderung, Fusion

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Zur Beschlussfassung von Fusionen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

§ 31 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SSV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im SSV gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des SSV und allen Mitarbeitern des SSV oder wer sonst für den SSV tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SSV hinaus.

§ 32 Vereinsordnungen

- (1) Der SSV gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Beirat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (5) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des SSV erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des SSV
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Abteilungsordnung
 - e. Jugendordnung
 - f. Ehrenordnung
- (6) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des SSV bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 33 Haftungsausschluss

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 34 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer, bei Bedarf ein Ersatzprüfer, überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des SSV eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenwartes nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem

Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im SSV angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenbericht bekannt zu geben.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt im ersten und dritten Wahljahr jeweils einen Kassenprüfer und im zweiten Wahljahr den Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

§ 35 Vereinseigentum

- (1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des SSV dürfen nur seinen satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem SSV gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.
- (3) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise sowie die Beleihung, ist nur wirksam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Aufnahme von Darlehen und Hypotheken bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 36 Auflösung des SSV

- (1) Die Auflösung des SSV kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des SSV kann vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 37 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des SSV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des SSV an die Gemeinde Helse, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 38 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 14.03.2016 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Helse, den 14.03.2016

gez.

Der Vorstand

Michael Lucks 1. Vorsitzender

Thies Schuhmacher 2. Vorsitzender